



**Postanschrift** - Stadtverwaltung, 53719 Siegburg  
**Hausanschrift** - Stadtverwaltung, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg

Rhein-Sieg-Kreis  
Der Landrat  
Kommunalaufsicht  
Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg

**Dienststelle**  
Amt 20 - Amt für Finanz- und  
Steuermanagement

**Auskunft erteilt**  
Herr Hohn

**Dienstgebäude**  
Am Turm 30

**Telefon**  
+49 2241 102-1334

**Telefax**  
+49 2241 102-1437

**E-Mail**  
Klaus-Peter.Hohn@Siegburg.de

**Gläubiger-ID**  
DE40ZZZ00000104300

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom  
Mail vom 30.08.2022

Mein Zeichen  
20 JA 2021

Datum  
30.08.2022

## Stellungnahme zum Antrag der CDU-Stadtratsfraktion der Kreisstadt Siegburg, den Ratsbeschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021 zu beanstanden.

Sehr geehrte Frau Knorr,

die CDU-Stadtratsfraktion stellt mit Mail vom 29.08.2022 an den Landrat den Antrag, den Bürgermeister anzuhalten, den Ratsbeschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021 zu beanstanden. Begründet wird dies mit dem Vorwurf, von der Möglichkeit, Aufwendungen und Mindererträge in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie nach NKF-CIG nicht vorgenommen zu haben.

Bürgermeister Rosemann bat mich, diesbezüglich zu antworten.

Zu unseren Überlegungen und Beweggründen berichte ich wie folgt:

Das Jahresergebnis fiel, ohne Corona-Isolierung, mit 600.362,68 € Überschuss bereits um 3.105.492,79 € besser aus als im fortgeschriebenen Ansatz mit 2.505.130,15 € geplanten Zuschussbedarf.

Eine weitere denkbare Isolierung i. H. v. 2.298.704,17 € hätte zu einem Überschuss i. H. v. 2.899.066,85 € und damit zu einer Verbesserung i. H. 6.004.559,64 € geführt.

**Konten der Stadtkasse**  
Kreissparkasse Köln  
Postbank Köln  
Commerzbank Siegburg  
VR-Bank Rhein Sieg eG

**IBAN**  
DE03 3705 0299 0001 0059 58  
DE23 3701 0050 0008 5035 01  
DE14 3804 0007 0330 0977 00  
DE02 3706 9520 4100 0290 10

**SWIFT-BIC**  
COKSDE33  
PBNKDEFF  
COBADEFFXXX  
GENODED1RST

**Öffnungszeiten der Verwaltung**  
montags: 08.00-12.30 Uhr und 14.00-18.00 Uhr  
dienstags: 08.00-12.30 Uhr und 14.00-15.30 Uhr  
mittwochs bleibt das Rathaus für den  
Publikumsverkehr geschlossen  
donnerstags: 08.00-12.30 Uhr und 14.00-15.30 Uhr  
freitags: 08.00-12.30 Uhr

Der Bürgerservice ist zusätzlich mittags  
durchgehend und jeden Samstag von  
10:00 - 13:00 Uhr für Sie geöffnet

**Telefon**  
02241-102 0  
**Fax**  
02241-102 284  
**Internet**  
www.siegburg.de  
**E-Mail**  
rathaus@siegburg.de

**Das Rathaus ist rauchfrei!**

## Darstellung der Isolierungspotentiale

**Aufstellung der Isolierungspotentiale gem. NKF-CIG****Mindererträge**

Kostenstelle	Kostenträger	Betrag	Amt	Anlass
51000000	361010100	- 141.439,50 €	51	Nicht vereinnahmte und nicht von LVR oder Bezirksregierung erstattete Elternbeiträge
20200100	611010200	- 743.760,09 €	20	Geringerer Anteil an der Einkommensteuer als im Haushalt 2020 geplant
20200100	611010100	- 394.373,59 €	20	Geringere Vergnügungssteuer als im Haushalt 2020 geplant
32000000	122070200	- 309.048,59 €	32	Geringere Verwarn- und Bußgelder im ruhenden Verkehr als im Haushalt 2020 geplant
32000000	122070200	- 53.800,46 €	32	Geringere Parkgebühren als im Haushalt 2020 geplant
32000000	122070300	- 118.032,90 €	32	Geringere Sondernutzungsgebühren als im Haushalt 2020 geplant
20200100	541019900	- 74.556,92 €	20	Geringere Pacht der Tiefgarage Holzgasse als im Haushalt 2021 geplant
-1.835.012,05 €			(hier wird unterstellt, dass alle diese Mindererträge coronabedingt entstanden sind!)	

**Mehraufwendungen**

Kostenstelle Corona-Isolierung Stadtverwaltung

352.972,79 €

Kostenstelle Corona-Isolierung Feuerwehr

110.719,33 €

**Summe****2.298.704,17 €**

Da der Haushalt also nachweislich aus eigener Kraft in der Lage war, die coronabedingten Mindererträge bzw. Mehraufwendungen zu tragen und dem außerordentlichen Ertrag i. H. v. rd. 2,3 Mio. € substanzial, also im Sinne von Liquidität, nichts entgegenstand, wurde die Entscheidung getroffen, auf diese Art der „künstlichen“ Ergebnisverbesserung zu verzichten. Hinzu kommt, dass es sich in wesentlichen Teilen bei den Mindererträgen um (wenn auch zulässige) Vermutungen handelt, dass diese Coronabedingt seien.

In der Folge hätten diese isolierten Beträge spätestens ab 2025 über 50 Jahre abgeschrieben werden müssen. Damit wären also ohne Notwendigkeit unsere zukünftigen Generationen mit Aufwendungen belastet worden, die diesen nicht zuzurechnen sind.

Hinzu kommt, dass es nach § 6 Abs. 3 NKF-CIG die Möglichkeit gegeben hätte, diese Isolierung aufgrund der nachgewiesenen Leistungsfähigkeit der Gemeinde zur Vermeidung der Verschiebung der Lasten in die Zukunft außerplanmäßig abzuschreiben. Dies hätte zur Folge gehabt, dass das Jahresergebnis wieder die genannten 600.362,68 € betragen hätte

Alle diese Überlegungen wurden mit der beauftragten Rechnungsprüfungsgesellschaft erörtert und führten auch dort zu keinen Beanstandungen

Zur Frage der Rechtswidrigkeit unserer Entscheidung noch folgende Ausführungen.

Der reine Wortlaut des § 5 Abs. 5 lässt die Herleitung einer Verpflichtung zur Buchung des außerordentlichen Ertrages und der bilanziellen Aktivierung zu („ist im jeweiligen Jahresabschluss ...“).

Aus hiesiger Sicht entspricht dies jedoch nicht der Intention des Gesetzgebers. Beigefügt sind als Gesetzesmaterialien die Drucksachen 17/9829 und 17/14304 des Landtages NRW.

Im Vorspann der Drucksache 17/9829 ist unter Buchstabe B die Absicht des Gesetzgebers zunächst allgemein formuliert. Danach soll die Isolierung der coronabedingten Mindererträge oder Mehraufwendungen dem Zweck dienen, die kommunalen Haushalte auch in den Folgejahren tragfähig zu halten, um so die kommunale Handlungsfähigkeit abzusichern. Ähnlich formuliert ist in Buchstabe F die Auswirkung auf die Selbstverwaltung der Kommune.

Schaut man sich nun die besondere Gesetzesbegründung zu § 6 NKF-CIG ab Seite 33 an, so wird aus meiner Sicht deutlich, dass man den Kommunen offensichtlich gewisse Entscheidungsspielräume im Umgang mit der Bilanzierungshilfe einräumen wollte. Das ergibt sich sowohl aus dem Wahlrecht zur Verrechnung der Bilanzierungshilfe in 2025 mit dem Eigenkapital als auch dem Wahlrecht in Absatz 3, außerplanmäßige Abschreibungen des Bilanzpostens zuzulassen, mit dem Ziel, Ergebnisbelastungen der Folgejahre zu vermindern. Letzteres war ja – im Sinne der Generationengerechtigkeit – unser Argument, auf die Bilanzierungshilfe in 2021 mangels Notwendigkeit zu verzichten. Hätte man die Bilanzierungshilfe gebildet und zugleich eine außerplanmäßige Abschreibung in gleicher Höhe vorgenommen, wäre das Ergebnis das gleiche.

Das Gesetz ist dann in 2021 noch einmal ergänzt worden. Siehe die ebenfalls beigefügte Landtagsdrucksache 17/14304. Dort spricht man nun bei der Problemdarstellung in Buchstabe A des Gesetzentwurfs davon, dass man mit der Gesetzesänderung den Kommunen die Möglichkeit eröffnen wolle, auch für 2021 und 2022 von der Isolierungsmöglichkeit Gebrauch zu machen. In Buchstabe B ist formuliert: „erhalten die Kommunen auch für das Haushaltsaufstellungsverfahren 2022 die Erlaubnis ....“. Das sieht ja eher nach einem Wahlrecht als nach einer Pflicht aus.

Zuzugestehen ist, dass der Gesetzgeber im Gesetzestext selbst verbindlicher formuliert, als es sich aus den Gesetzesbegründungen und dem dahinterstehenden Zweck ableiten lässt. Nach hiesiger Meinung ist aber eindeutig die Intention abzulesen, den Kommunen ein Instrument an die Hand zu geben, die ansonsten in eine haushaltswirtschaftliche Schieflage geraten würden. Bei einem Jahresüberschuss ohne Berücksichtigung einer Isolierung dürfte das schwerlich anzunehmen sein.

Es kommt aber auch hinzu, dass eine mögliche Isolierung vornehmlich im Bereich von Umsatz- und Einkommensteuer gar nicht verlässlich und allein auf coronabedingte Ursachen zurückgeführt werden kann. Die Vermutung mag zwar gerechtfertigt sein, dass darin auch eine coronabedingte Wirkung liegt, andere allgemeine Gründe wie die konjunkturelle Entwicklung können Abweichungen bei den Gemeinschaftssteuern aber genauso verursacht haben.

Zusammenfassend bin ich der Meinung, dass unsere Entscheidung, angesichts des positiven Jahresergebnisses die gesetzliche Möglichkeit der Bilanzierungshilfe nicht in Anspruch zu nehmen, der

gesetzgeberischen Intention entspricht, die in der Hauptsache darin lag und liegt, wirtschaftliche Schieflagen bei den Kommunen zu verhindern.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Klaus Peter Hohn' followed by a stylized flourish.

Klaus Peter Hohn  
Kämmerer

An  
14

## Schnellmeldung

### Rat der Kreisstadt Siegburg vom 29.08.2022

Punkt 6/ Ö  
Vorlage Nr.: 1609/VIII

**Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 22.8.2022;  
Beschluss über den Jahresabschluss 2021 und Entlastung des Bürgermeisters**

**Der Rat der Kreisstadt Siegburg fasste folgenden Beschluss:**

1. Der Rat nahm das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 durch den Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis.

**Einstimmiger Beschluss:**

Ja:	46
Nein:	0
Enthaltung:	0

2. Der Rat stellte gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2021 fest.

**Mehrheitliche Zustimmung:**

Ja:	29 (BM, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE, Dr. Fleck)
Nein:	16 (CD)
Enthaltung:	1 (SBU)

3. Der Rat beschloss, den Jahresüberschuss i.H.v. 600.362,68 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

**Einstimmiger Beschluss:**

Ja:	29 (BM, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP, DIE LINKE, Dr. Fleck)
Nein:	0
Enthaltung:	17 (CDU, SBU)

4. Die Ratsmitglieder beschlossen gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2021.

**Mehrheitliche Zustimmung**

Ja:	28 (SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP, DIE LINKE, Dr. Fleck)
Nein:	0
Enthaltung:	17 (CDU, SBU)

Ein Auszug aus der Niederschrift folgt. Die Vorgänge sind beigefügt.

Zur weiteren Veranlassung.

Im Auftrag:

(Rutkowski)

